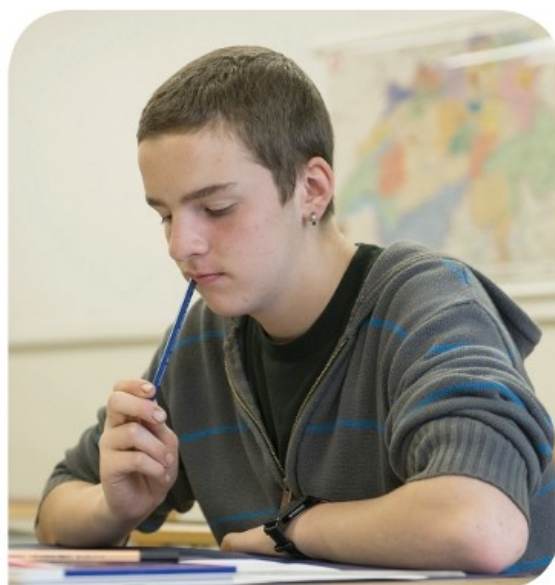


Allgemeine Regelungen „Dauerbeschäftigung“

Abteilung Berufsbildung und Wohnen | 1. August 2017



Liebe Mitarbeiterin DB, lieber Mitarbeiter DB

Wir freuen uns, Sie als Mitarbeiterin DB/Mitarbeiter DB im Rahmen einer Anstellung „Dauerbeschäftigung nach IEG“ begrüßen zu dürfen.

Dabei unterscheiden wir drei Varianten:

- Dauerbeschäftigte (DB)
- Dauerbeschäftigte Hilfsarbeiter (DBH)
- Dauerbeschäftigte mit Integrationsprogramm (DBI)

Die vorliegenden **«Allgemeinen Regelungen»** sollen Ihnen die Orientierung während der Anstellungszeit erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil der Verträge. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages stimmen Sie diesen **«Allgemeinen Regelungen»** zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Zeit bei uns in der Stiftung Bühl (SB) und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

Abteilung Berufsbildung und Wohnen (B+W)

Absenzen	<p>Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der Bezugsperson im Betrieb und allenfalls im Internat gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall wird ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangt.</p> <p>Im Krankheitsfall werden die intern wohnenden DBI nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei schweren Erkrankungen erfolgt die Pflege – nach Absprache mit der Fallführenden Bezugsperson – zu Hause.</p> <p>Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind wenn möglich auf arbeitsfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen.</p> <p>Dispense für aussergewöhnliche Anlässe müssen bei der entsprechenden Bezugsperson rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>Unentschuldigte Absenzen müssen nachgeholt werden.</p> <p><i>Siehe auch Ferien und Wochenenden, Fallführende Bezugsperson</i></p>
Alkohol	<i>Siehe Suchtmittel</i>
Anstand	<p>Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der SB. Um allen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt gross geschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.</p>
Arbeitspausen	<p>Der Arbeitgeber gewährt den Dauerbeschäftigten bezahlte Arbeitspausen von 5 Minuten pro Arbeitsstunde. Sie richten sich nach den betrieblichen Pausenregelungen.</p> <p>Die Arbeitspausen können nicht am Ende oder Anfang eines Dienstes eingezogen oder nachbezogen werden.</p>
Arbeitszeit	<p>Gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Bei einem vollen Pensum ist die Basis der wöchentlichen Arbeitszeit bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DB 38 Stunden • DBH 42 Stunden • DBI 42 Stunden
Arzt	<i>Siehe Gesundheit</i>
Aufnahmebedingungen	<p>Voraussetzungen für eine Aufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 18 Jahre (gem. Vorgaben IEG) - Zusprechung einer IV-Rente. Im Falle von einer Anstellung als DBI ist eine volle Rente Voraussetzung. Alle Dauerbeschäftigten müssen die entsprechende IV-Renten-Verfügung einreichen. Bei einer Änderung der Rentenberechnung ist dies der SB mitzuteilen. Bei sämtlichen Neuanstellungen von DB und DBH müssen diese einen aktuellen Strafregisterauszug (Original) vorlegen. <p>Alle DB und DBH müssen die persönliche Erklärung unterzeichnen.</p>

Austritt	<i>Siehe Kündigung</i>
Beistand/Vormund	<i>Siehe Kinderschutz- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Berufliche Eingliederung	<p>Arbeitsversuche im ersten Arbeitsmarkt werden grundsätzlich bei allen Programmvarianten unterstützt. Während Schnupperaufenthalten läuft die Anstellung in der Stiftung Bühl weiter. Für die Dauer der Probezeit bei Arbeitsversuchen von DB und DBH im ersten Arbeitsmarkt wird ein Arbeitsplatz freigehalten.</p> <p>Bei DBI ist das klar fokussierte Ziel die berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Das Programm wird entsprechend gestaltet. Sie verbringen einen hohen Anteil der Arbeitszeit mit schnuppern und Praktika im ersten Arbeitsmarkt.</p>
Bezugsperson	<i>Siehe Fallführende Bezugsperson</i>
Computer	<i>Siehe Medien</i>
Dienstaltersgeschenk	Für treue Tätigkeit in der SB wird nach Vollendung von jeweils 5 ununterbrochenen Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk (DAG) in der Höhe eines Monatslohnes (1/13 Jahreslohn) gewährt. Das DAG kann in Form von Urlaub (max. 22 Arbeitstage) oder Auszahlung bezogen werden. Die Auszahlung erfolgt mit der Lohnzahlung des Monats in dem der Anspruch auf das DAG besteht.
Disziplin	<p>Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration.</p> <p><i>Siehe auch: Verhaltensregeln</i></p>
Drogen	<i>Siehe Suchtmittel</i>
Einsichtsrecht in die Akten	Akten von Dauerbeschäftigten gehören zu den besonders schützenswerten Daten . Die SB stellt den sorgfältigen und sicheren Umgang mit Akten sicher. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat Anrecht auf Einsicht in seine persönlichen Akten und hat Anspruch auf Berichtigung von falschen Daten.
Erholung	<p>Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend Erholung. Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbies bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung.</p> <p>Im Internat wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten.</p>
Essen	<p>Die SB achtet auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Im Saal werden über Mittag frisch zubereitete Mahlzeiten serviert (wahlweise auch Vegi-Menüs). Die Dauerbeschäftigten profitieren von zusätzlich vergünstigten Verkaufspreisen (DB, DBH, DBI extern). Bei DBI, welche intern wohnen, ist das Mittagessen in der Bewohnertaxe inbegriffen. In den Pausen erhalten alle kostenlos Tee, Mineralwasser und Äpfel. Gegen ein kleines Entgelt werden zusätzliche Pausensnacks angeboten.</p> <p>Im Internat wird am Abend und an internen Wochenenden selber</p>

und möglichst selbstständig gekocht.

Fallführende Bezugsperson - Im Betreuungsnetz der SB wirkt jeweils eine **Fallführende Bezugsperson** als Koordinator(in). Sie ist für den Dauerbeschäftigten wie auch allenfalls für die Eltern, gesetzlichen Vertreter(inne)n, externen Fachleuten und Behördenmitgliedern erste Ansprechperson.

Die Fallführende Bezugsperson wird bei Eintritt bestimmt und bekannt gegeben.

*Siehe auch **Förderung, Beratung und Betreuung***

Feiertage

Die SB gewährt folgende bezahlte Feiertage:

- Neujahr
- Berchtoldstag
- Fasnachtsmontag
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrtstag
- Pfingstmontag
- 1. August
- Chilbimontag
- Weihnachtstag
- Stephanstag

Vor gewissen Feiertagen gelten reduzierte Soll-Arbeitsstunden.

Frei - Tage

Ohne Anrechnung an Ferien werden folgende bezahlte Absenzen gewährt:

- | | |
|---|--------|
| • eigene Hochzeit | 2 Tage |
| • Hochzeit von nahen Verwandten | 1 Tag |
| • Tod von Ehe-/Lebenspartner, Eltern, eigenen Kindern | 3 Tage |
| • Tod von Geschwistern | 2 Tage |
| • Tod von übrigen Verwandten | 1 Tag |
| • Wohnungswechsel | 1 Tag |

Diese Tage sind an den Anlass gebunden und können nicht vor- oder nachbezogen werden.

Ferien und Wochenenden

Dem Dauerbeschäftigten steht folgender Ferienanspruch zu:

- 5 bis und mit dem Jahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet ist
- 6 Wochen ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird
- 7 Wochen ab dem Jahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Davon sind 3 – 4 Wochen zeitlich fixiert (Betriebsferien). Die verbleibenden Ferientage können frei gewählt werden (nach Rücksprache mit der Betriebsleitung und der Fallführenden Bezugsperson).

son). Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern die Ferienunfähigkeit durch ein Arztzeugnis bescheinigt wird.

Die Ferien sollen, um den Erholungszweck zu wahren, im Laufe des Kalenderjahrs voll und in grösseren zusammenhängenden Teilen bezogen werden. Im Einverständnis mit dem Vorgesetzten dürfen nicht bezogene Ferientage vom laufenden Kalenderjahr auf das nächste Jahr übertragen werden. Diese müssen jedoch zwingend bis spätestens 30. Juni bezogen sein.

Die intern wohnenden DBI erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Jahres einen verbindlichen **Ferien-/Wochenenden-Plan**. Die Bewohner(innen) verbringen in der Regel jedes zweite Wochenende mit ihrer Wohngruppe (**interne Wochenenden**). Während den **externen Wochenenden und den Betriebsferien** sind sie selber für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Sie verlassen die SB üblicherweise am Freitag nach Arbeitschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück. Bei den DBI kann eine individuellere Regelung getroffen werden, die der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung des DBI entgegen kommt und die von Seiten der SB verantwortbar und umsetzbar ist.

Kann die Betreuung an den Tagen, wo die Wohngruppe geschlossen ist nicht sichergestellt werden, unterstützt in begründeten Ausnahmefällen die SB die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche separat dem DBI bzw. den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Finanzierung Wohnaufenthalt bei DBI

Für DBI, welche intern in einer der Wohngruppen der SB wohnen gelten die folgenden Finanzierungsrichtlinien:

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Bewohner(innen)-Taxe	Die Höhe der Bewohner(innen)-Taxe bestimmt das Kantonale Sozialamt. Diese kann auf Beschluss des Kantonalen Sozialamtes der Teuerung angepasst werden.	Monatspauschale gemäss Wohnvertrag
Depot		Keines
Verpflegung	Grundsatz: Vollpension an allen Tagen. Arbeitstage: Frühstück und Abendessen auf der Wohngruppe, Mittagessen im Saal der SB oder Fr. 15.- über WG-Kasse. Arbeitsfreie Tage (Wochenende, Feiertage): Vollpension auf der Wohngruppe.	Die Verpflegung ist in der Bewohner(innen)-Taxe inklusive.

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Rückerstattung bei Abwesenheit	<p>Verbringt der Klient/die Klientin einen arbeitsfreien Tag nicht auf der Wohngruppe wird ihm/ihr Fr. 20.- / ganzer Abwesenheitstag zurück erstattet.</p> <p>Definition von Abwesenheitstag gemäss Kant. Sozialamt Zürich:</p> <p>Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten. Folgende Varianten sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittagessen/Abendessen/Nacht - Abendessen/Nacht/Mittagessen - Nacht/Mittagessen/Abendessen <p>Wird eine Hilfenentschädigung zur Finanzierung der Bewohner(innen)-Taxe beigezogen, wird diese ebenfalls anteilmässig zurück erstattet. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung muss die Höhe und die Verwendung der Hilfenentschädigung zur Finanzierung der Bewohner(innen)-Taxe schriftlich belegen.</p>	
Ausserordentliche Aufwendungen wie grössere Beschädigungen, Spezialtransporte, Begleitungen etc.		Nach Aufwand
Dienstleistungen für die Organisation von externer Unterbringung bei externen Wochenenden des Internats B+W		Nach Aufwand Stundenansatz Fr. 80.- (plus effektive Kosten der Unterbringung)
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Aktivitätengeld	pauschal	Fr. 10.- / Monat
Reisekosten	Ev. Gutscheinbezug bei der IV möglich.	Sache des Dauerbeschäftigten
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		Nach Aufwand

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Das Anfordern von IV-Renten, Hilfenentschädigung, Ergänzungsleistungen ist Sache des DBI bzw. der gesetzlichen Vertretung. Die SB kann eine Abtretung von IV-Rente und Ergänzungsleistungen für die Sicherung der Wohnertaxe verlangen.

Siehe auch Austritt / Erholung / Versicherungen

Finanzierung Arbeitsplatz bei DB, DBH, DBI

Für Dauerbeschäftigung gelten die folgenden Finanzierungsrichtlinien:

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Arbeitsplatz/Integrationsplatz	Monatstaxe	Keine Kosten
Depot		Keines
Verpflegung	Bei intern wohnenden DBI siehe unter: Finanzierung Wohnaufenthalt bei DBI Bei extern wohnenden DB, DBH und DBI: Vergünstigung der Mahlzeiten im Saal der SB. Bei DB, DBH und extern wohnenden DBI, die in der Gastronomie inkl. Giardino arbeiten wird eine Pauschale abgezogen. Damit ist die Verpflegung während der Arbeitszeit abgegolten.	Die Verpflegung an allen Tagen ist in der Wohnertaxe inklusive. Keine Mahlzeiten inbegriffen.
Ausserordentliche Aufwändungen wie grössere Beschädigungen, Spezialtransporte, Begleitungen etc.		Nach Aufwand
Berufs- und Schutzausrüstung		Volle Kostenübernahme durch die SB für gesetzlich vorgeschriebene Schutz- und Arbeitskleidung sowie für unpersonliche Arbeitskleidung. An persönlicher, gesetzlich nicht vorgeschriebener Arbeitskleidung beteiligt sich die SB nicht.
Dringende persönliche Anschaffungen für den Arbeitsalltag		Nach Aufwand
Reisekosten	Ev. Gutscheinbezug bei der IV möglich.	Sache des Dauerbeschäftigten
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		Nach Aufwand

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Das Anfordern von IV-Renten, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen ist Sache des Dauerbeschäftigten bzw. der gesetzlichen Vertretung.

Siehe auch Austritt / Erholung / Lohn / Versicherungen

Förderung, Beratung und Betreuung

Optimale **Förderung und Betreuung** bedingt eine individuelle, lösungsorientierte und gleichsam zielgerichtete, koordinierte Gestaltung des Prozesses. Um für alle Dauerbeschäftigten massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden für DBI mindestens einmal jährlich sogenannte **Koordination Förderungsplanung (KF)** bzw. für DB und DBH **Mitarbeitergespräche** statt. Daran nehmen nebst dem Dauerbeschäftigten die Fallführende Bezugsperson und der Integrationscoach teil. Zusätzlich können bei Bedarf oder auf Wunsch eingeladen werden: die Vertretung des Kostenträgers sowie Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Die Fallführende Bezugsperson und der Integrationscoach koordinieren im Verlauf des Programmes die individuellen Förderungs- und Integrationsziele. Selbstverständlich steht die Fallführende Bezugsperson auch ausserhalb der KF bzw. Stao jederzeit für **Auskunfts- und Beratungsgespräche** zur Verfügung.

*Siehe auch **Fallführende Bezugsperson***

Geld

*Siehe **Finanzierung***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Dauerbeschäftigten zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitssicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit.

Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss die Fallführende Bezugsperson über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Zu diesem Zweck wird einerseits die Erlaubnis zur **Einsicht in die IV-Dossiers** eingeholt, andererseits sind die Dauerbeschäftigten aufgerufen, die Fallführende Bezugsperson jederzeit über **aktuelle gesundheitliche Probleme** zu benachrichtigen.

Für DB, DBH und extern wohnenden DBI: Für die medizinische Betreuung sind grundsätzlich sie selber oder die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter(innen) zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

Für internwohnende DBI: **Rezeptpflichtige Medikamente** werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei DBI, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Im Krankheitsfall werden die intern wohnenden DBI nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei schweren Erkrankungen erfolgt die Pflege – nach Absprache mit der Fallführenden Bezugsperson – zu Hause.

*Siehe auch **Absenzen / Erholung / Notfälle / Versicherungen***

Gewalt	Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die SB setzt sich für einen gewaltfreien Arbeits-, Schul- und Wohnalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei aggressivem Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge werden nicht geduldet.
Handy	<i>Siehe Medien</i>
Hygiene	Eine gute Körperhygiene ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf Sauberkeit und Ordnung – in den Arbeitsräumen und auf dem SB-Areal ebenso wie in den Wohngruppen und in den persönlichen Zimmern.
Information	Auf der Homepage (www.stiftung-buehl.ch) wird nicht nur über die vielfältigen Angebote der SB, sondern auch über aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen und Projekte informiert. Gerne können auch Dokumentationsmappen und weiteres Informationsmaterial bezogen werden. Für Aussenstehende sind die Strukturen, Abläufe und Regeln der SB nicht immer auf Anhieb verständlich. Allen Klienten wird deshalb vor ihrem Eintritt eine Fallführende Bezugsperson zugeteilt. Sie hilft beim Zurechtfinden und soll als Koordinatorin auch für Angehörige und mitbeteiligte Dritte stets erste Anlauf- und Auskunftsstelle sein. <i>Siehe auch Fallführende Person sowie Förderung, Beratung und Betreuung</i>
Internat	Das Internat bietet Lebensraum für Dauerbeschäftigte (zur Zeit nur für DBI), die während der Anstellung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können. Es ist dezentral organisiert und besteht aus vier nach Möglichkeit geschlechtergemischt geführten Sozialpädagogischen Zentren (SPZ) . Jedes SPZ bietet sowohl voll- als auch teilbetreute Wohnformen .
Kinderschutz- und Erwachsenenschutzmassnahmen	Sind Dauerbeschäftigte verbeiständet oder bevormundet, wird der gesetzliche Vertreter in die Zukunftsplanung miteinbezogen.
Kleider	Es wird auf eine gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Aussagen). <i>Siehe auch Finanzielles</i>
Krankheit und Unfall	Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall oder Erkrankung wird den Mitarbeitern die Besoldung wie folgt ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Dienstjahr: 3 Monate 100%, anschliessend 3 Monate 80% • im zweiten Dienstjahr: 6 Monate 100%, anschliessend 6 Monate 80%

- ab drittem Dienstjahr:
max. 12 Monate 100%

In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die befristete Weiterausrichtung der Besoldung zu 80% bewilligen.

Allfällige Versicherungsleistungen, die während dieser Zeit ausbezahlt werden, sind dem Arbeitgeber abzutreten.

*Siehe auch **Gesundheit***

Kündigung

Bei DB und DBH:

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit von drei Monaten mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.

Nachher beträgt die Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats:

- im 1. Jahr 1 Monat
- ab dem 2. Dienstjahr 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate

Bei DBI:

Der **Austritt** erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Programmlaufzeit (Arbeits- und Wohnvertrag). Es gibt keine Probezeit. Muss der Aufenthalt aus disziplinarischen Gründen oder durch Selbstverschulden des DBI vorzeitig abgebrochen werden, behält sich die SB vor, eine **Ertragsausfallentschädigung** für drei Monate zu verrechnen.

Leitung

Die SB ist hierarchisch organisiert. Die **Geschäftsleitung** (Direktion, Abteilungsleitungen, Leitung Zentrale Dienste) ist für die Gesamteinstitution verantwortlich. Für die Ausbildungs- und Produktionsbetriebe, für das Internat sowie für die Integration ist je eine **Bereichsleitung** eingesetzt. Erste und wichtigste Ansprechstelle ist aber immer die **Fallführende Bezugsperson**. Die Vorgesetzten können bei Schwierigkeiten beigezogen werden.

*Siehe auch **Fallführende Bezugsperson***

Lohn

DB: Als Lebenssicherung gilt die IV-Rente und allfällige Ergänzungsleistungen. Die Entlohnung seitens der SB ist als Arbeitsprämie zu verstehen. Nach Abschluss der Schnupperzeit wird ein Einstiegslohn aufgrund der Leistungen während des Schnupperaufenthaltes definiert. Dieser Einstiegslohn wird gegen Ende der Probezeit überprüft und allenfalls angepasst. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt und richtet sich nach Kriterien wie Leistungsvermögen und Qualität der Arbeit. Die Höhe des Lohnes wird individuell mittels eines Qualifikationsrasters jährlich überprüft. Der 13. Monatslohn ist Bestandteil des Gehalts. Dieser wird mit dem Juni- und Dezemberlohn je zur Hälfte ausbezahlt. Während des Jahres ein- oder austretende DB erhalten den 13. Monatslohn pro rata temporis. In Abhängigkeit des Leistungslohnes haben die DB Anspruch auf eine volle Rente oder eine Teilrente und je nach Lebenssituation auf Ergänzungsleistungen gem. IVG.

DBH: Nach Abschluss der Schnupperzeit wird ein Einstiegslohn aufgrund der Leistungen während des Schnupperaufenthaltes de-

finiert. Dieser Einstiegslohn wird gegen Ende der Probezeit überprüft und allenfalls angepasst. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt und richtet sich nach Kriterien wie Leistungsvermögen, Selbstständigkeit, Übernahme von ganzen Arbeitsgebieten in Eigenverantwortung und Qualität der Arbeit. Die Höhe des Lohnes wird individuell mittels eines Qualifikationsrasters jährlich überprüft. Der 13. Monatslohn ist Bestandteil des Gehalts. Dieser wird mit dem Juni- und Dezemberlohn je zur Hälfte ausbezahlt. Während des Jahres ein- oder austretende DBH erhalten den 13. Monatslohn pro rata temporis. In Abhängigkeit des Leistungslohnes haben die DBH Anspruch auf eine volle Rente oder eine Teilrente und je nach Lebenssituation auf Ergänzungsleistungen gem. IVG.

DBI: Fixer Monatslohn gemäss Vertrag für die Dauer der befristeten Anstellung. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Der 13. Monatslohn ist Bestandteil des Gehalts. Dieser wird mit dem Juni- und Dezemberlohn je zur Hälfte ausbezahlt. Während des Jahres ein- oder austretende DBI erhalten den 13. Monatslohn pro rata temporis.

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft.

Während den Arbeits- und Essenszeiten sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In den Wohngruppen können die DBI von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** mit Internetzugang benutzen. In den Betrieben stehen keine Computer zur Verfügung. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist bei diesen PC's der Internetzugang aber eingeschränkt. Nicht jugendfreie Internetseiten, Downloads und Musikstreaming sind gesperrt.

Die im Internat Berufsbildung geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Angestellten der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen.

Viele Dauerbeschäftigte besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Handys, Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Betreuer(innen) der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem Betreuer(innen)team mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit diesem zu regeln (gilt nur für intern Wohnende).
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Betreuer(innen) der SB nicht genügend wahrgenommen werden und liegt deshalb **bei den Dauerbeschäftigten selber** bzw. den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter(inne)n.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen ausdrücklich aus.
- Private Geräte dürfen nicht mit dem LAN- oder WLAN-

Netz der SB oder mit anderen offenen Netzwerken der Umgebung verbunden werden.

Generell dürfen keine illegal beschafften, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

Siehe **Gesundheit**

Meldepflicht

Die Dauerbeschäftigten sind verpflichtet bei Eintritt und Veränderungen, alle persönlichen Angaben zu machen, welche für die SB relevant sind, um die Dienstleistungen korrekt und im Interesse der Dauerbeschäftigten erfüllen zu können. Dies betrifft:

- administrative Daten
- Gesundheitszustand (Art der Behinderung) und notwendige medizinische Behandlungen
- Information bezüglich Betreuungsbedarf
- allfällige vormundschaftliche Massnahmen
- Leistungen der Sozialversicherungen

Militär- und Zivildienst

Bei obligatorischem schweizerischen Militär-, Zivilschutz oder Zivildienst wird während längstens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr der ungekürzte Lohn ausbezahlt. Die Leistungen der Erwerbserersatzordnung stehen der SB zu.

Für Absolventen der Rekrutenschule wird die Lohnfortzahlung bzw. deren Höhe durch den Arbeitgeber festgelegt.

Mobiliar

Im Internat wohnen die DBI in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den Internatsteams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden.

Mutwillige Beschädigungen des SB-**Mobiliars** werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Grundsätzlich überwinden sämtliche Klienten den **Arbeitsweg selbstständig**. Bei Bedarf wird nach Lösungen bezüglich Transport gesucht.

Velo fahrende DBI müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Mofas** oder **Motorrädern** ist die Zustimmung der Fallführenden Bezugsperson einzuholen.

Intern wohnende DBI müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben.

Siehe auch **Finanzielles**

Mofas und Motorräder

Siehe **Mobilität**

Mündigkeit

Siehe **Vormundschaftliche Massnahmen**

Notfälle

Für **Notfälle** im Berufs- und Wohnalltag sind immer die nächsten anwesenden Angestellten der SB verantwortlich. Sie bereiten die

nötigen Massnahmen vor und setzen diese zweckmässig und zeitgerecht um. Die Fallführende Bezugsperson oder der/die Linienvorgesetzte übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und sorgt für die notwendigen Informationen.

Bei **besonderen Vorfällen zu Hause** ist raschmöglichst die Fallführende Bezugsperson zu benachrichtigen.

Öffentlicher Verkehr

Siehe Mobilität

Ombudsperson

An die Ombudsperson kann man sich wenden, wenn sich ein Konflikt bühlintern nicht lösen lässt oder es sich im Rahmen von **Konfliktlösungen** als sinnvoll erweist, eine neutrale Person beizuziehen. Es ist Voraussetzung, dass zunächst der Dienstweg beschritten wurde, der Konflikt bühlintern erfasst ist und alle internen Lösungsversuche gescheitert sind. Kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter diese Voraussetzung aus einem gewichtigen Grund nicht erfüllen, kann sie/er sich auch direkt an die Ombudsperson wenden.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Infoblatt am „schwarzen Brett“ im Betrieb bzw. der Wohngruppe.

Rauchen

Siehe Gesundheit und Suchtmittel

Religion

Die SB steht allen Dauerbeschäftigten offen, unabhängig von deren **Religion und Glauben**. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind.

Dauerbeschäftigte mit anderer Religionszugehörigkeit werden auf Antrag an **hohen Feiertagen** zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von der Ausbildung dispensiert. Die Fehlzeiten müssen nachgeholt oder mit Ferien kompensiert werden.

Schlüssel

Für die **Arbeitsräumlichkeiten** bekommen die Dauerbeschäftigten in der Regel keine Schlüssel. Ausnahmen müssen von der Betriebsleitung bei der Bereichsleitung beantragt werden.

Schutz- und Arbeitskleidung

Siehe Finanzierung Arbeitsplatz bei DB, DBH, DBI

Sexualität

Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen – egal, ob er behindert oder nicht behindert ist. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.

Die SB respektiert das Bedürfnis der Dauerbeschäftigten nach Intimität und versteht sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Neigungen als natürlich. Bei intern wohnenden DBI sind **Aufklärung** und **Schutz** durch die Betreuer(innen) jedoch unverzichtbar, damit sexuellen Erfahrungen nicht negativ erlebt werden. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert. In den Betrieben werden diese Punkte situationsbezogen ebenfalls thematisiert.

Distanzlosigkeiten, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden

ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.

Liebesbeziehungen und/oder intime Beziehungen zwischen DB/DBH und Schüler(innen), Lernenden bzw. DBI werden nicht geduldet.

Strafregisterauszug

Siehe Aufnahmebedingungen

Suchtmittel

Sucht hat viele Ursachen. Oft werden **Suchtmittel** konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Menschen verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen. Nebst ihrer täglichen **Vorbildwirkung** und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Betreuer(innen) der SB auch klare **Regeln** durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, **gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte** wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotin werden gezielt eingeschränkt. **Rauchen** ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich draussen gestattet. Alkohol darf nur ausnahmsweise, an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.

Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von **illegalen Drogen** (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) wird zwingend sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch.

Von den extern wohnenden Dauerbeschäftigten wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.

Team

Teamgeist wird in den Betrieben und Wohngruppen der SB gross geschrieben: «Gemeinsam statt gegeneinander! Sich aufbauen und motivieren, statt kritisieren und beleidigen! Freude am Erfolg von sich und anderen zeigen! Helfen und unterstützen!» Was im Sport zum Erfolg verhilft, gilt auch innerhalb der Lernfelder der SB: Für den guten Teamgeist tragen alle Verantwortung.

Tiere

Das Mitbringen von **Tieren** ist nicht gestattet.

Unfälle

Siehe Gesundheit / Notfälle / Versicherungen

Velos

Siehe Mobilität

Verhaltensregeln

Die Dauerbeschäftigten eignen sich am Arbeitsplatz und im Internat vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können ist jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien **Verhalten** einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von **sozialen Kompetenzen** steht deshalb nicht nur im Internat, sondern auch in den Betrieben an vorderster Stelle.

Siehe auch Disziplin / Kleider / Gewalt / Suchtmittel

Versicherungen

Alle Dauerbeschäftigten sind gemäss den geltenden Bestimmun-

gen (UVG) und den abgeschlossenen Versicherungspolice gegen **Berufs- und Nichtberufsunfall** versichert. Dauerbeschäftigten mit weniger als 8 Stunden/Woche sind nur gegen Berufsunfall versichert. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung bezahlt der Arbeitgeber, die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung der Dauerbeschäftigten via Lohnabzug.

Die Dauerbeschäftigten müssen privat gegen **Krankheit** versichert sein. Der obligatorische Unfallzusatz bei der Krankenkasse kann sistiert werden, sofern der Dauerbeschäftigte über 8 Stunden/Woche in der SB arbeitet.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** wird dringend empfohlen. Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die anderen Klienten und Angestellten der SB zugefügt werden, abgedeckt sein (**Wunschhaftung**).

*Siehe auch **Finanzierung***

Vertrag

Jeder Anstellung liegt ein schriftlicher **Arbeitsvertrag** zugrunde. Bei einer Aufnahme ins Internat wird zusätzlich ein **Wohnvertrag** erstellt.

Waffen

*Siehe **Gewalt***

Wochenenden

*Siehe **Ferien und Wochenenden***

Wohngruppen

*Siehe **Internat***

XY

Die Angestellten der SB tun ihr Bestes, um den Dauerbeschäftigten eine optimale Förderung zu ermöglichen. Dazu brauchen sie auch andere Menschen, die sie unterstützen, kritisieren, loben, in Frage stellen und ermuntern. In diesem Sinne sind sie immer an Ihrem **Lob**, Ihren **Wünschen**, **Fragen**, an Ihrer **Kritik** und Ihren **Vorschlägen** interessiert. In gleicher Weise sind sie aber auch auf Ihre Verantwortung und Ihr Engagement angewiesen.

Zuständigkeit

*Siehe **Fallführende Bezugsperson***